# Amtsblatt
## der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 18.08.2025

23

Selm
Stadt mit Freiraum...

**Inhaltsverzeichnis:** **Seite:**


1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm – Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich Ortsmitte Selm „Parkplatz Landsbergstraße“ 3

2. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm – Bebauungsplan Nr. 94 „Parkplatz Landsbergstraße“ in Selm – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB 6

3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Widmung des Parkplatzes Landsbergstraße für den öffentlichen Verkehr 9

4. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) 11

5. Bekanntmachung – Aufforderung zur Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024 13



Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

# Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

## Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich Ortsmitte Selm „Parkplatz Landsbergstraße“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 24.07.2025 die vom Rat der Stadt Selm am 10.07.2025 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich Ortsmitte Selm „Parkplatz Landsbergstraße“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (AZ.: 35.02.89.01-009/2024-003).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im südlichen Bereich der Ortsmitte von Selm östlich der B 236 / Kreisstraße und umfasst die Parkplatzfläche östlich der B 236 / Kreisstraße zwischen der Einmündung der Teichstraße sowie dem Kreuzungspunkt zur Landsbergstraße. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,3 ha.

**Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.**

Lage des Änderungsbereichs

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

| | |
|---|---|
| montags – freitags | 8.30 Uhr – 12.30 Uhr |
| montags – dienstags | 14.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr – 17.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm wird im Internet unter folgender Adresse https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan.html eingestellt. Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Selm über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw **und** www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

**Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 11.08.2025

Orlowski
Bürgermeister

# Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

## Bebauungsplan Nr. 94 "Parkplatz Landsbergstraße" in Selm

### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 94 "Parkplatz Landsbergstraße" in Selm beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Selm. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Parkplatz Landsbergstraße" umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1820 (teilweise), 2411 (teilweise), 2412, 2413, 2414, 2415, 3028, 3029, 3030 und 3031 der Gemarkung Selm, Flur 9, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das bebaute Grundstück Kreisstraße 67 und die Verkehrsfläche der Teichstraße
- im Osten durch die bebauten Grundstücke Teichstraße 4 und Landsbergstraße 3
- im Süden durch die Verkehrsfläche der Landsbergstraße
- im Westen durch die Verkehrsfläche der B236 / Kreisstraße

Die folgende Abbildung zeigt die Lage des ca. 0,3 ha umfassenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Stadtgebiet. Im Bebauungsplan ist dieser durch eine schwarze gestrichelte Linie eindeutig festgesetzt und geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

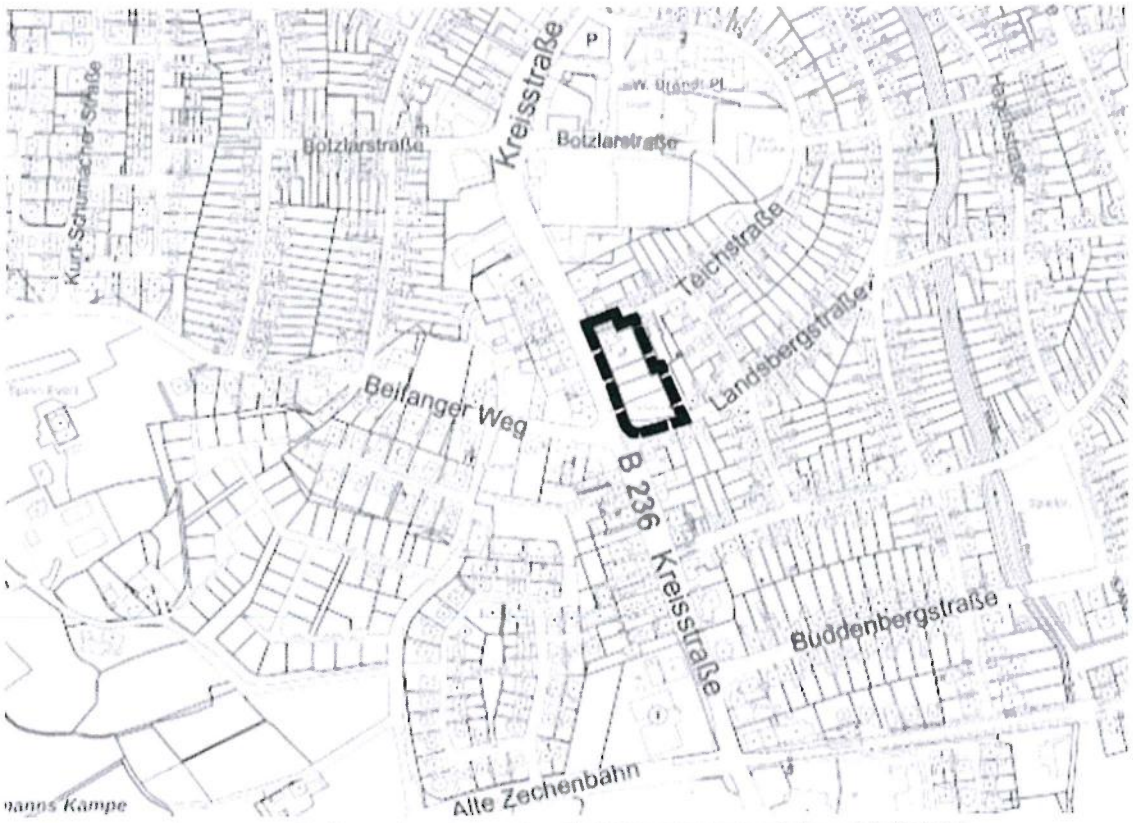


Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 94 "Parkplatz Landsbergstraße" in Selm in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 94 "Parkplatz Landsbergstraße" in Selm wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter folgender Adresse https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene.html eingestellt und wird über das das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw **und** www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme des Bebauungsplanes bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 02592/69-116 wenden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 11.08.2025

Orlowski
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**
**der Allgemeinverfügung über die Widmung des Parkplatzes Landsbergstraße für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird der Parkplatz Landsbergstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die öffentliche Verkehrsfläche besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Selm, Flur 9, Flurstücke 2412, 2413, 2414 und Teilflächen der Flurstücke 2415, 3031, 3030 sowie 3029 und ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Es handelt sich um eine sonstige Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW.

Die Widmung wird gem. § 6 Abs. 3 StrWG NRW auf den Benutzungszweck als öffentliche Parkplatzfläche beschränkt

Diese Widmung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, erhoben werden.

Selm, den 13.08.2025

Der Bürgermeister

Orlowski

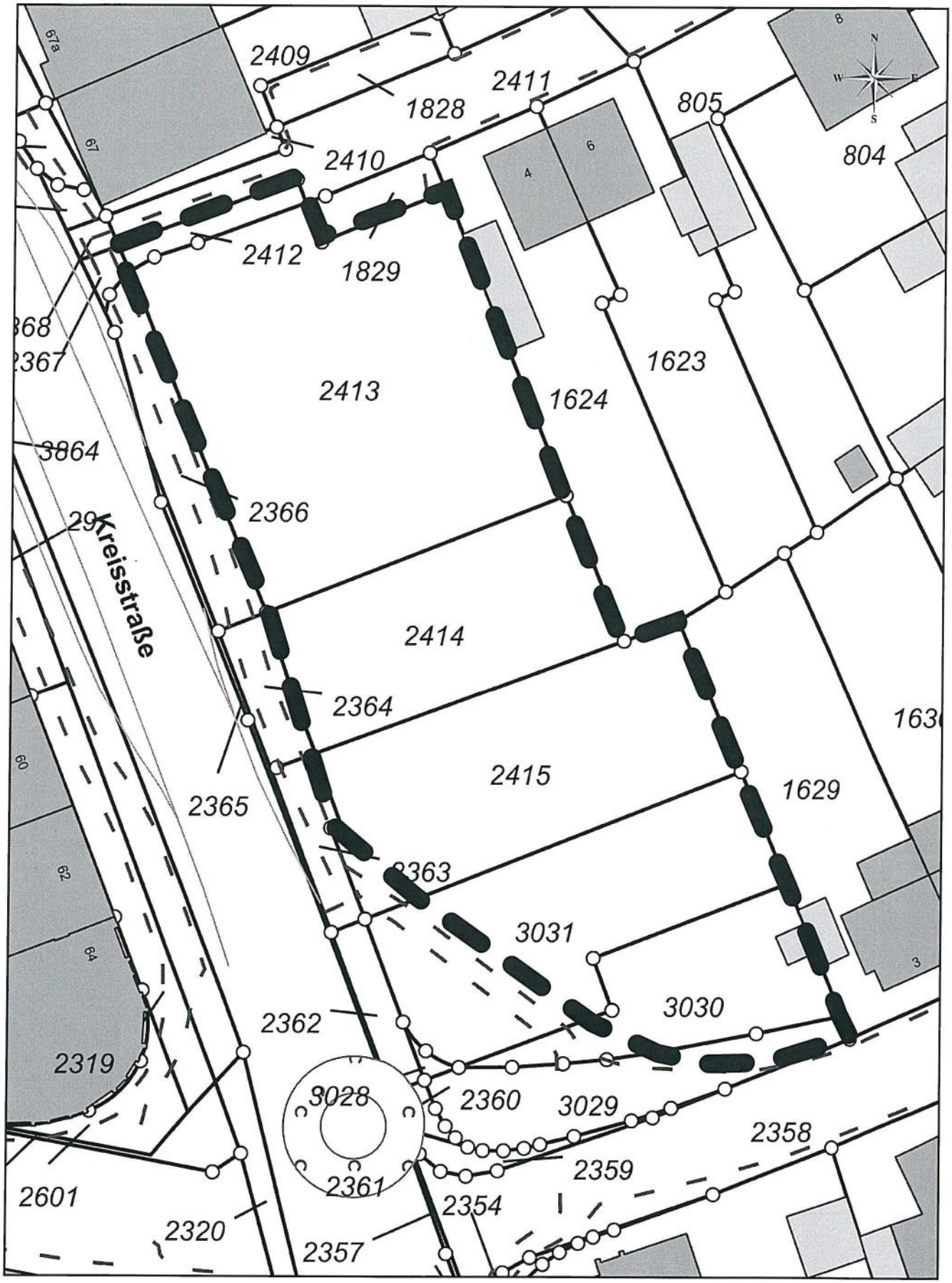


Maßstab: 1:500

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Selm, Amt für Bürgerservice und Öffentliche Ordnung, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, einzulegen.

Selm, 29.07.2025

Der Bürgermeister

Orlowski

## Bekanntmachung

**Aufforderung zur Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024**

Bei einer Begehung der Friedhöfe der Stadt Selm wurde festgestellt, dass sich die nachfolgend aufgeführten Grabstätten schon über einen längeren Zeitraum in einem ungepflegten Zustand befinden.

Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten für diese Grabstätten sind von hier nicht zu ermitteln bzw. verstorben.

Die Verantwortlichen/Angehörigen für die Grabstätten werden hiermit nach § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024 aufgefordert, mit der Friedhofsverwaltung-im Auftrage Stadtwerke Selm GmbH, Industriestr.19, 59379 Selm - Kontakt aufzunehmen und die Grabstätten bis zum 30.09.2025 wieder in friedhofswürdiger Weise herzurichten oder durch einen Beauftragten herrichten zu lassen.

| **Friedhof Selm** | |
|---|---|
| **Grab-Nr.** | **Grabname** |
| B / 03 / 003-007-09 | Meier |
| C / 04 / 006-008 | Ottens |
| F / 01 / 105 | Richter |
| F / 01 / 156 | Siepe |
| F / 02 / 023-024 | Nagel |
| F / 04/ 047-048 | Luce |
| G / 03/ 029-030 | Orlowsky |
| G / 04 / 030-031 | Voßbeck |
| I / 02 / 021-022 | Pfeifer |
| J / 02 / 032 | Ücker |
| K / 06 / 036-037 | Bidar |
| M / 01 / 070 | Hasselheim |
| M / 02 / 014 | Matschei |
| M / 02 / 021 | Sobbe |
| M / 02 / 078 | Vöckler |
| M / 07 / 023-025 | Wruck/Briese |
| M / 09 / 055 | Frei |
| N / 06 / 025-026 | Neef |

Nach fruchtlosem Ablauf der genannten Frist kann die Stadt Selm Reihengräber einebnen und bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Gräber einebnen.

59379 Selm, den 15.08.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Zeipert